

Satzung des Vereins „Cusanus Studierendengemeinschaft e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Cusanus Studierendengemeinschaft e.V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister Wittlich eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Bernkastel-Kues.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß AO§52, Abs. 1, sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch Stipendien gemäß AO§52, Abs. 7.

Die Verwirklichung der Vereinszwecke wird insbesondere durch folgende und vergleichbare Tätigkeiten erreicht:

- Einführung neuer Studierender in die Cusanus Hochschule und die Kueser Akademie für europäische Geistesgeschichte e.V.
- Beratung und ggf. Unterstützung der Studierenden bei der Studienfinanzierung und Studienvorbereitung.
- Akquise von Geldern für die Vergabe von Stipendien für Studierende.
- Aktive Alumni-Arbeit.
- Kommunikation des Bildungsverständnisses der Cusanus Studierendengemeinschaft in der Öffentlichkeit.
- Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen und Tagungen im Bereich Forschung, Bildung und Kultur.
- Verwaltung von Wohn- und Kulturraum für Studierende.
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Überarbeitung von Studiengängen der Cusanus Hochschule und der Kueser Akademie für europäische Geistesgeschichte e.V.

- Zusammenarbeit mit der Cusanus Hochschule und der Kueser Akademie für Europäische Geistesgeschichte e.V. zur Ausgestaltung des Studiums und des Studienkontextes.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können folgende Personen werden:
 - a) Jede an der Cusanus Hochschule immatrikulierte natürliche Person, welche die Vereinsziele unterstützen möchte;
 - b) Jede natürliche Person, die an einem Zertifikatsstudiengang der Kueser Akademie für Europäische Geistesgeschichte e.V. (im Rahmen dieser Satzung kurz: Kueser Akademie) teilnimmt, und welche die Vereinsziele unterstützen möchte.

Personen aus den beiden vorgenannten Gruppen werden im Rahmen dieser Satzung als „Studierende“ bezeichnet.
 - c) Alumni bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Beendigung ihres Studiums an der Cusanus Hochschule oder der Teilnahme an einem Zertifikatsstudiengang der Kueser Akademie, welche die Vereinsziele unterstützen möchten.
2. Fördernde Vereinsmitglieder können neben den in Ziffer 1 genannten natürlichen Personen alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag fördernder Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand. Ab einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Fördersumme entscheidet über die Aufnahme von Fördermitgliedern die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod. Nach der Exmatrikulation von der Cusanus Hochschule oder nach Beendigung der Teilnahme an einem Zertifikatskurs der Kueser Akademie bleibt die ordentliche Mitgliedschaft automatisch für drei weitere Jahre bestehen und endet sodann, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Austritt für ordentliche Mitglieder kann zum Ende eines jeden Semesters erfolgen. Er ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mindestens ein Monat vor diesem Zeitpunkt bekannt zu geben.
2. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt fördernder Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Aufnahme von Fördermitgliedern gemäß § 7 Abs. 4, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Festsetzung einer Geschäftsordnung sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt und die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung der Ergänzung zustimmt. Ansonsten ist die Tagesordnung auf Antrag bei einer Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden zu ergänzen.
5. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zum Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben keine Stimme, können aber beratend angehört werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Grundsätzlich sollten Entscheidungen jedoch nach Möglichkeit im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme, getroffen werden. Ist dies nicht möglich, können Entscheidungen mit einer 4/5 Mehrheit erfolgen, das heißt, vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen zustimmen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Zu einer Vertretungsberechtigung werden mindestens zwei Vorstandsmitglieder benötigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Vereins.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach Möglichkeit im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung, wird mit einer 3/4-Mehrheit entschieden.
8. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter drei, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, bzw. Kassenprüferinnen.
2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Cusanus Treuhand gGmbH, Postfach 1146, 54461 Bernkastel-Kues. Die Mittel sollen nach Möglichkeit im Sinne der in §3 festgehaltenen Zwecke verwendet werden.

§ 15 Vorläufige Regelungen

Die vorstehenden Regelungen, sofern sie die Cusanus Hochschule betreffen, treten erst mit der staatlichen Anerkennung der Cusanus Hochschule in Kraft. Zuvor gelten sie sinngemäß, sofern sie auf die Cusanus Hochschule in Gründung anwendbar sind.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung Regelungslücken enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Mitglieder des Vereins diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Regelungslücken gilt dies entsprechend.